

Vergabekammer Südbayern zur Zulässigkeit von Zusätzlichen Vertragsbedingungen

Auftraggeber dürfen VOB/B nicht aushebeln

Mit europaweiter Auftragsbekanntmachung hat ein öffentlicher Auftraggeber den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Wohnnutzung nach der VOB/A-EU ausgeschrieben. Die Leistungsbeschreibung beinhaltete umfassende Regelungen und Vertragsbedingungen zur Bauausführung, die in einer Vielzahl von den Regelungen der VOB/B abweichen und sich teilweise am Bauvertragsrecht der §§ 650a ff. BGB orientierten. Die Abweichungen umfassten beispielsweise den Ausschluss der Null-Abschnitte und der Abrechnungsbestimmungen der VOB/C, das Recht zur Ersatzvornahme ohne vorherige Auftragsziehung abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B, die Berechtigung des Auftraggebers, neue Vertragsfristen nach billigem Ermessen festzulegen, die Verpflichtung des Bauunternehmers zur Behinderungsanzeige selbst bei Offenkundigkeit, die Verlängerung der Frist des § 6 Abs. 7 VOB/B auf sechs Monate, den Ausschluss von §§ 7, 12 Abs. 6 VOB/B sowie den Ausschluss von Teilabnahmen und fiktiver Abnahmen.

Als vergaberechtswidrig gerügt

Ein Bauunternehmen rügte die vorstehenden Änderungen als vergaberechtswidrig und beantragte die Nachprüfung. Die Vergabekammer Südbayern (Beschluss vom 14. Februar 2022 – 3194.Z3-3_01-21-44) gab ihm recht.

Die Münchner Nachprüfungsbehörde stellte einen eklatanten Verstoß gegen § 8a EU VOB/A fest. Danach ist in den Vergabeunterlagen vorzuschreiben, dass unter anderem die VOB/B Bestandteil des Bauvertrags wird. Dabei müssen die Regelungen der VOB/B grundsätzlich unverändert bleiben. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass durch abweichende Vereinbarungen der Parteien die VOB/B ihre Privilegierung als Allgemeine Ge-



Um die Vergabe für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses gab es Streit. Im Nürnberger Stadtteil Buch wird derzeit so ein Haus gebaut. Doch dieses hat nichts mit dem hier besprochenen Vergabefall zu tun. FOTO: SCHWEINFURTH

schaftsbedingung verliert. Ausnahmsweise können öffentliche Auftraggeber, die ständig Bauleistungen vergeben, die VOB/B für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzen. Diese dürfen den Regelungen der VOB/B nach § 8a EU Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/A allerdings nicht widersprechen, sondern sie allenfalls konkretisieren oder näher ausgestalten. Eine Konkretisierung kommt zum Beispiel bei unbestimmten Rechtsbegriffen in der VOB/B in Betracht. Eine nähere Ausgestaltung ist beispielsweise möglich, wenn die VOB/B eine gesonderte Abrede zwischen den Parteien verlangt. Das ist etwa bei Ausführungsfristen oder Vertragsstrafen der Fall. Eine Konkretisierung und Ausgestaltung kommt

auch in Betracht, wenn die VOB/B Öffnungsklauseln („wenn nichts anderes vereinbart ist“) vorsieht. Die im vorliegenden Sachverhalt getroffenen Änderungen gehen nach Auffassung der südbayerischen Vergabekammer weit über zulässige Konkretisierungen oder in der VOB/B vorgesehene Ausgestaltungen hinaus. Vielmehr hatte der öffentliche Auf-

traggeber ein tiefgreifend geändertes Regelwerk vorgesehen, das sich in Teilen maßgeblich am Bauvertragsrecht des BGB orientierte. Ein solches gegenüber der VOB/B gravierend geändertes Vertragswerk lässt § 8a EU Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/A bei öffentlichen Bauausschreibungen aber gerade nicht zu. An diesem Ergebnis würde sich auch nichts ändern, wenn die Regelungen als

Besondere Vertragsbedingungen i.S.d. § 8 EU Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 VOB/A eingeordnet würden. Denn auch Besondere Vertragsbedingungen erlauben kein so grundlegend von der VOB/B abweichendes Regelwerk, so die Münchner Nachprüfungsbehörde. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Hof will 379 Geräte zurückgeben

Luftfilteranlagen wohl mangelhaft

Die Stadt Hof in Oberfranken will 379 in Schulen eingesetzte Luftreinigungsgeräte dem Hersteller zurückgeben, weil sie mangelhaft sein sollen. Das teilte das Rathaus am Dienstag mit. „Unsere Schulen wären seit Monaten vollumfänglich mit Luftfiltergeräten ausgestattet, hätte die beauftragte

Firma fristgerecht und den technischen Vorgaben entsprechend geliefert“, sagte Oberbürgermeisterin Eva Döhla (SPD).

„Nachdem die Geräte aber technische Mängel aufweisen und eine Nachbesserung bisher nicht stattfand, wollen wir vom Vertrag zurücktreten.“ Das Unternehmen,

von dem die Anlagen stammen, war für eine Stellungnahme zunächst nicht erreichbar.

Die Stadt Hof sei allen Verpflichtungen nachgekommen und „habe mit erheblichem Aufwand versucht, die Situation zu bereinigen. Die Verhandlungen dauern weiter an, ihr Ausgang bleibt ab-

zuwarten“, sagte Oberbürgermeisterin Döhla. Juristische Auseinandersetzungen seien nicht ausgeschlossen, Geld sei für die Anlagen noch nicht bezahlt worden. Die 379 Geräte waren den Angaben zufolge nach der EU-weiten Ausschreibung an die Schulen geliefert worden.

Seit März 2021 seien pandemiebedingt 41 mobile Luftfilteranlagen an den Hofer Schulen für die Verbesserung der Luftqualität in den Innenräumen mit kleinen Fenstern vorhanden. Die 379 neuen Geräte sollten auch als Ersatz für die bisherigen dienen. Die Schulen sollten im zweiten Coro-

na-Winter nicht noch einmal geschlossen werden. Um die Infektionsgefahr zu reduzieren, gibt die Regierung Geld für Luftfilter in Klassenzimmern. Der Nutzen der Luftfilter ist umstritten. Das Umweltbundesamt rät zu fest installierten Belüftungsanlagen. > ANGELIKA RESENHOEFT, DPA

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag online finden: Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter www.bs2.de/business

Webbasiert inkl.
GAEB online

Aktuelle
Ausschreibungen
warten auf Ihren Abruf